

Fragebogen zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Minijob)

Nachname:	<input type="text"/>	Geb.Name:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>	Geb.Datum:	<input type="text"/>
Strasse:	<input type="text"/>	Geb.Ort:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>		

E-Mail:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
	(freiwillige Angabe)		(freiwillige Angabe)

Sozial- bzw. Rentenversicherungs-Nr.:
(bitte unbedingt angeben)

Staatsangehörigkeit:
(bei Ländern außerhalb der EU Arbeitserlaubnis vorlegen)

Bankname:	<input type="text"/>	Ktoinhaber:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text"/>	BIC:	<input type="text"/>
			(nur bei ausländischen Konten)

Schulbildung: Berufsausbildung:

Sozialversicherung

1. Beziehen Sie Einkünfte aus weiteren geringfügigen Beschäftigungen: Ja Nein
Wenn ja, Angaben nachstehend:

Höhe des monatlichen Bruttoentgeltes:
Rentenversicherungsbefreiung ab

2. Beziehen Sie Einkünfte aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (nicht geringfügige Beschäftigung): Ja Nein

Wenn ja, Arbeitgeber (**Angabe freiwillig**):

Üben Sie neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, so bleibt die zeitlich zuerst begonnene geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei; d.h. weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden versicherungspflichtig.

3. Waren Sie in dem jetzt laufenden Jahr bereits kurzfristig beschäftigt (3 Monate oder 70 Arbeitstage) Ja Nein (bei einem anderen Arbeitgeber):

Wenn ja, a) Zeitraum:
Arbeitgeber (Angabe freiwillig):
b) Zeitraum:
Arbeitgeber (Angabe freiwillig):



4. Falls Sie kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen beziehen, sind Sie (Mehrfachnennungen möglich!)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann | <input type="checkbox"/> in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Selbständig | <input type="checkbox"/> Schüler/in oder Student/in (Schul- bzw. Studienbescheinigung bitte beifügen) |
| <input type="checkbox"/> Pensionär/in | <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> arbeitslos gemeldet seit: <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Rentner/in (Rentenart): | |
| Altersvollrentner/-in | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| (Teil-)Erwerbsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| oder: <input type="text"/> | |

Krankenkasse

Bei welcher Krankenkasse sind Sie selbst oder als Familienangehörige/r (mit)versichert?

Name Krankenkasse:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenversicherung | <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung
(Mitgliedsbescheinigung bitte beifügen) |
|--|---|

wenn gesetzliche KV: pflichtversichert freiwillig versichert familienversichert

Befreiung zur Rentenversicherungspflicht der Beschäftigung

(Eine bereits abgegebene Befreiung kann nicht zurückgenommen werden!):

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; **eine Rücknahme ist nicht möglich**. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Hierzu gehört insbesondere auch die Beendigung oder Neuaufnahme anderer Beschäftigungen und der Bezug von Renten/Pensionen.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

(Quelle: Homepage der Bundesknappschaft-Bahn-See/Minijobzentrale)

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.